

ÜBERSICHT ZU DEN RECHTEN UND PFLICHTEN DES AUFSICHTSRATS NACH DEM DRITTELBETEILIGUNGSGESETZ

Arbeitshilfen für Aufsichtsräte, 2. überarbeitete Auflage

Felix Gieseke und Sebastian Sick





ALLE ARBEITSHILFEN FÜR AUFSICHRÄTE UNTER

<https://www.mitbestimmung.de/html/arbeitshilfen-fur-aufsichtsratsrate-15507.html>

AUTORENSCHAFT

Felix Gieseke

Referat: Unternehmensrecht und Corporate Governance
felix-gieseke@boeckler.de

Dr. Sebastian Sick

Rechtsanwalt, Master of European Law (LL.M.Eur.)
Referat: Unternehmensrecht und Corporate Governance
sebastian-sick@boeckler.de

MITBESTIMMUNGSPRAXIS

Nr. 45, Juli 2022

ÜBERSICHT ZU DEN RECHTEN UND PFLICHTEN DES AUFSICHTSRATS NACH DEM DRITTELBETEILIGUNGSGESETZ

Arbeitshilfen für Aufsichtsräte, 2. überarbeitete Auflage

Felix Gieseke und Sebastian Sick

ABSTRACT

Diese Arbeitshilfe für Aufsichtsräte enthält mehrere Tabellen, die einen strukturierten Überblick über die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats der AG und GmbH im Bereich des Drittelbeteiligungsgesetzes geben. Geordnet nach Themen finden sich alle relevanten Paragraphen entsprechend der Rechtsform und mit einer kurzen Wiedergabe des Inhalts der Vorschrift.

INHALT

| | |
|--|----------|
| 1. Organisationsbefugnisse | 5 |
| 2. Informationsrechte | 6 |
| 3. Kontrollrechte | 7 |
| 4. Gestaltungsrechte | 7 |
| 5. Einzelrechte und Pflichten | 9 |
| 6. Schlussbemerkungen | 9 |

AUFSICHTSRAT NACH DEM DRITTELBETEILIGUNGSGESETZ

Übersicht über die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Aufsichtsrates in AG und GmbH, die dem DrittelbG 2004 unterliegen

| RECHTSFORMEN: | AKTIENGESELLSCHAFT | GMBH | |
|--|--|---|---|
| 1. Organisationsbefugnisse | | | |
| Wahl der*des AR-Vorsitzen- den und Stellvertreter*in | § 107 Abs. 1 AktG | § 107 Abs. 1 AktG | eine*n Vorsitzende*n und mindestens eine*n Stellvertreter*in |
| Zulässigkeit und Grenzen der Bildung von Ausschüssen | § 27 Abs. 3 MitbestG § 107 Abs. 3 AktG | § 27 Abs. 3 MitbestG § 107 Abs. 3 AktG | nur AR entscheidet über: – Zusammensetzung – Zuständigkeit Verbote bezüglich abschlie- ßender Aufgabenübertragung beachten |
| Zuständigkeit Pflicht-Prüfungsausschuss | § 107 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 AktG | § 107 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 AktG | nur Unternehmen von öffentlichem Interesse |
| Teilnahme von Nicht- Ausschussmitgliedern an Ausschusssitzungen | § 109 Abs. 2 AktG | § 109 Abs. 2 AktG | Einzelrecht, soweit AR-Vors. nichts anderes bestimmt. |
| Information über Ausschussarbeit | § 107 Abs. 3 Satz 5, Abs. 4 Satz 4–6 AktG | § 107 Abs. 3 Satz 5, Abs. 4 Satz 4–6 AktG | regelmäßige Berichtspflicht an den Aufsichtsrat, indivi- duelles Auskunftsrecht im Prüfungsausschuss |
| Zahl der Sitzungen | § 110 AktG | § 110 AktG | 2 x im Halbjahr (Ausn.: nichtbörsennotierte Ges.) |
| Recht auf Einberufung des AR; Ergänzung der Tagesordnung | | | kann jeder verlangen (Zweck und Gründe); und einer erzwingen (Selbsteinberufung) |
| Teilnahme von Vorstandsmit- gliedern, Sachverständigen und Auskunftspersonen | § 109 Abs. 1 AktG | § 109 Abs. 1 AktG (Teilnahme von Geschäftsführer*innen) | Vorstand und Geschäftsf. üblich, aber kein eigenes Recht Sachv. & Auskunftsp.: zur Beratung über einzelne Gegenstände. |
| Hinzuziehung von Abschlussprüfer | | | Vorstand oder Geschäftsf. nimmt nicht teil, es sei denn Aufsichtsrat oder Ausschuss halten es für erforderlich. |

| RECHTSFORMEN: | AKTIENGESELLSCHAFT | GMBH | |
|--|--------------------|-------------------|---|
| schriftliche Stimmabgabe; | § 108 Abs. 3 AktG | § 108 Abs. 3 AktG | Stimmbote |
| Beschlussfassung ohne Sitzung | § 108 Abs. 4 AktG | § 108 Abs. 4 AktG | statt Sitzung, wenn keiner widerspricht, vorbehaltlich anderweitiger Regelung in S. oder GO |
| Anfertigung und Aushändigung der Niederschrift | § 107 Abs. 2 AktG | § 107 Abs. 2 AktG | wesentlicher Inhalt; auf Verlangen auszuhändigen |

2. Informationsrechte

| | | | |
|--|---|---|---|
| Berichte und Auskunft vom Vorstand über Unternehmen und Konzern | § 90 AktG | § 90 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 und 2 AktG | Berichtspflicht in AG (auf GmbH durch AR übertragbar). Themen und Zeitpunkte in Abs. 1 und 2/5, Form in Abs. 4, erzwingbares Einzelrecht auf Auskunft: jederzeit, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft / Konzern |
| Prüfung von Büchern und Schriften der Gesellschaft; Jahresabschluss, Nichtfinanzielle Berichterstattung | § 111 Abs. 2 AktG | § 111 Abs. 2 AktG | durch AR-Beschluss: auch einzelne AR-Mitglieder oder durch Sachverständige zum Jahresabschluss s. u. |
| Teilnahme an der Hauptversammlung und Übersendung der Unterlagen und Beschlüsse | § 118 Abs. 2 AktG § 125 Abs. 3 AktG § 125 Abs. 4 AktG | § 118 Abs. 2 AktG § 125 Abs. 3 AktG § 125 Abs. 4 AktG (Teilnahme an der Gesellschafterversammlung) | AR soll teilnehmen (Ausnahme: Satzung) – TO und Anträge auf Verlangen – Beschlüsse auf Verlangen |
| Prüfauftrag für Jahres- und Konzernabschluss | § 111 Abs. 2 AktG | § 111 Abs. 2 AktG | AR hat unverzüglich nach der Wahl den Prüfungsauftrag (Inhalt, Honorar) zu erteilen. |
| Jahres- (Konzern-)abschluss, Lagebericht, Nichtfinanzieller (Konzern-)Bericht, Gewinnverwendungsvorschlag und Prüfungsberichte: Prüfung durch den AR, Teilnahme Prüfer | §§ 170, 171 AktG § 321 Abs. 5 HGB | §§ 170, 171 AktG §§ 42a, 29, 52 GmbHG § 321 Abs. 5 HGB | Vorlagen und Prüfungsberichte jedem AR-Mitglied auszuhändigen (oder, soweit AR beschlossen, den Mitgliedern eines AR-AS), an Verhandlungen AR oder eines AS hat Prüfer teilzunehmen und zu berichten; bei nichtfinanzieller (Konzern-)Berichterstattung nicht verpflichtend |

| RECHTSFORMEN: | AKTIENGESELLSCHAFT | GMBH | |
|--|---|---|---|
| Bericht über verbundene Unternehmen | § 314 AktG | — | Vorlage an den AR zur Prüfung einschließlich des WP-Prüfberichts; auch Einzelrecht |
| Verschwiegenheitspflicht | §§ 93, 116 AktG | §§ 93, 116 AktG | vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, insbesondere vertrauliche Berichte und Beratungen |
| 3. Kontrollrechte | | | |
| allgemein | § 111 Abs. 1 AktG | § 111 Abs. 1 AktG aber gleichzeitig Aufgabe der Gesellschafter*innen: § 46 Ziff. 6 GmbHG | die gesamte Geschäftsführung der Unternehmens-, (Konzern-)leitung zu überwachen |
| zu den Mitteln der Kontrolle | s. oben 2., § 91 Abs. 2 und unten § 111 Abs. 4 AktG | s. oben 2. und unten § 111 Abs. 4 AktG | Risikomanagement (AG) zustimmungsbedürftige Geschäfte |
| 4. Gestaltungsrechte | | | |
| Bestellung und Abberufung des Vorstandes | § 84 Abs. 1 und 4 AktG: AR | Aufgabe der Gesellschafter*innen nach § 46 Ziff. 5 GmbHG; aber: gesellschaftsvertragsdispositiv, d. h. auf Aufsichtsrat übertragbar | für AR gilt Mehrheit |
| Widerruf und Wiederbestellung aus persönlichen Gründen | § 84 Abs. 3 AktG | Aufgabe der Gesellschafter*innen nach § 38 Abs. 3 GmbHG, aber gesellschaftsvertragsdispositiv | VS kann AR um Widerruf der Bestellung bitten im Falle von Mutterschutz, Elternzeit, Pflege Familienangehöriger, anschl. Wiederbestellung innerhalb 12 Monate bzw. innerh. der nach Mutterschutzgesetz genannten Fristen |
| Abschluss und Beendigung der Anstellungsverträge für Vorstandsmitglieder | §§ 84 Abs. 1, 112 AktG | Aufgabe der Gesellschafter*innen nach § 46 Ziff. 5 GmbHG; aber: gesellschaftsvertragsdispositiv, d. h. auf Aufsichtsrat übertragbar | ist: AR zuständig: Mehrheitsbeschluss. |

| RECHTSFORMEN: | AKTIENGESELLSCHAFT | GMBH | |
|--|------------------------|---|---|
| Geschäftsordnung für den Vorstand | § 77 Abs. 2 AktG | — | kann AR beschließen oder Zustimmung zu Beschluss des Vorstandes erteilen |
| Festsetzung und Herabsetzung der Vorstandsgehälter | § 87 Abs. 1 und 2 AktG | Aufgabe der Gesellschafter*innen nach § 46 Ziff. 5 GmbHG; aber: gesellschaftsvertragsdispositiv, d. h. auf Aufsichtsrat übertragbar | angemessenes Verhältnis zu Aufgaben, Leistungen und Lage stehen; herabzusetzen bei Verschlechterung der Verhältnisse der Gesellschaft; bei Börsennotierung: nachhaltige und langfristige Ausrichtung; |
| Vergütungssystem | § 87a AktG | — | bei börsennot. Ges. Beschluss über Vergütungssystem, das durch HV zu billigen ist |
| Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder, Prokuristen und best. Handlungsbevollmächtigte | § 89 Abs. 1 und 2 AktG | — | nur aufgrund AR-Beschluss |
| zustimmungsbedürftige Geschäfte | § 111 Abs. 4 S. 2 AktG | § 111 Abs. 4 S. 2 AktG | Satzung oder AR haben Katalog festzulegen; bestimmte Arten von Geschäften (Konzernbezug) |
| Festlegung einer Geschlechterquote für Aufsichtsrat und Vorstand | § 111 Abs. 5 AktG | § 111 Abs. 5 AktG | Begründungspflicht für Zielgröße „Null“; Bei Frauenanteil unter 30% dürfen Zielgrößen den bisher erreichten Anteil nicht unterschreiten; Frist max. 5 Jahre |
| Feststellung des Jahres- (Konzern-) abschlusses | §§ 172, 173 AktG | Aufgabe der Gesellschafter*innen nach § 46 Ziff.1 GmbHG; aber gesellschaftsvertragsdispositiv | AG: billigt AR den Jahres- (Konzern-) abschluss so ist er grundsätzlich festgestellt |

| RECHTSFORMEN: | AKTIENGESELLSCHAFT | GMBH | |
|--|--|--|---|
| 5. Einzelrechte und Pflichten | | | |
| Vergütung | § 113 AktG | § 113 AktG | HV/GV zuständig, kein Rechtsanspruch; Gleichbehandlung |
| Geschäfte mit nahestehenden Personen | §§ 111a, 111b AktG | §§ 111a, 111b AktG | bei börsenn. AG nur mit Zustimmung des AR |
| Verträge mit AR-Mitgliedern | § 114 AktG | § 114 AktG | nur mit Zustimmung des AR und von Beratungsaufgabe als AR abgrenzbar |
| Kreditgewährung an AR-Mitglieder | § 115 AktG | — | nur mit Einwilligung des AR |
| Aufwendungsersatz | §§ 675, 670 BGB entspr. | §§ 675, 670 BGB entspr. | wenn es den Umständen nach für erforderlich gehalten werden darf |
| Kündigungsschutz | § 26 MitbestG (im Zusammenhang mit AR-Tätigkeit) § 103 BetrVG, § 15 KSchG entspr. (str.) | § 26 MitbestG (im Zusammenhang mit AR-Tätigkeit) § 103 BetrVG, § 15 KSchG entspr. (str.) | Verbot von Benachteiligungen relativer (str. ob absoluter) Kündigungsschutz |
| Teilnahme am Arbeitskampf | Art. 9 Abs. 3 GG | Art. 9 Abs. 3 GG | wie jede*r Arbeitnehmer*in |
| Sorgfaltspflicht, Haftung | §§ 116, 93 AktG | §§ 116, 93 AktG | ordentliche*r und gewissenhafte*r Überwacher*in |
| Interessenkonflikte | | | offenlegen |
| persönliche Wahrnehmung des Aufsichtsratsamtes und Ausnahmen | § 111 Abs. 6 AktG §§ 108 Abs. 3, 109 Abs. 3 AktG | § 111 Abs. 6 AktG §§ 108 Abs. 3, 109 Abs. 3 AktG | Grundsatz: höchstpersönlich; Sachverständige*r aber einschaltbar |
| 6. Schlussbemerkungen | | | |
| im Übrigen gelten namentlich | Satzung, AR-Geschäftsordnung, Vorstands-Geschäftsordnung Deutscher Corporate Governance Kodex | Gesellschaftsvertrag, AR-Geschäftsordnung, Geschäftsführer-Geschäftsordnung | |

Das I.M.U. (Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung der Hans-Böckler-Stiftung) berät und qualifiziert Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten, Betriebs- und Personalräten sowie Arbeitsdirektorinnen und Arbeitsdirektoren. Demokratie lebt von Mitbestimmung. Wir fördern eine Kultur, in der Menschen sich einbringen, mitentscheiden und mitgestalten können. Im Alltag und am Arbeitsplatz.



TWITTER

Wie wollen wir morgen arbeiten und leben? Wie können wir Mitbestimmung im Zeitalter von Digitalisierung und Globalisierung sichern? Mehr Informationen über #zukunftmitbestimmung auf unserem Twitterkanal:

<https://twitter.com/ZukunftMB>



MITBESTIMMUNGSPORTAL

Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter benötigen umfangreiches Orientierungs- und Handlungswissen: aktuell, kompakt und passgenau auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten. Das bietet das Mitbestimmungsportal der Hans-Böckler-Stiftung.

<https://www.mitbestimmung.de>



MITBESTIMMUNG DURCH PRAXISWISSEN GESTALTEN

Betriebs- und Dienstvereinbarungen zeigen: Betriebliche Praxis gestaltet heute gute Arbeit von morgen. Wir stellen Beispiele vor, bei denen sich Mitbestimmungsakteure und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf Regelungen verständigt haben, um Folgen digitaler und technologischer Entwicklungen positiv im Sinne der Beschäftigten mitzubestimmen.

<https://www.boeckler.de/betriebsvereinbarungen>

IMPRESSUM

Herausgeber

Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung (I.M.U.)
der Hans-Böckler-Stiftung
Georg-Glock-Straße 18, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 (2 11) 77 78-17 2

<https://www.mitbestimmung.de>

Pressekontakt

Rainer Jung, +49 (2 11) 77 78-15 0
rainer-jung@boeckler.de

Satz: I.M.U.

Redaktion
Felix Gieseke,
Referat Unternehmensrecht und Corporate Governance
Hans-Böckler-Stiftung, Telefon: +49 (2 11) 77 78-311
felix-gieseke@boeckler.de

Ausgabe

Mitbestimmungspraxis Nr. 45

ISSN 2366-0449



„Übersicht zu den Rechten und Pflichten des Aufsichtsrats nach dem Drittelbeteiligungsgesetz“ von Felix Gieseke und Sebastian Sick ist unter der Creative Commons Lizenz Namensnennung 4.0 International lizenziert (BY).

Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell.

Den vollständigen Lizenztext finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Die Bedingungen der Creative Commons Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z. B. von Abbildungen, Tabellen, Fotos und Textauszügen erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.